

Orientierungssätze:

1. Es ist ausreichend, wenn dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der im Planfeststellungsverfahren betriebsbezogene Einwendungen erhoben hat, im Planfeststellungsbeschluss eine ihm zugeordnete Betriebsnummer bekannt gegeben wird, mit der seine im Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Daten verschlüsselt worden sind (wie BVerfG, Beschluss vom 24.07.1990, Az. 1 BvR 1244/87, juris). Eine Verschlüsselung der persönlichen und betrieblichen Daten eines Einwenders ist grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden, wenn damit eine namentliche Nennung vermieden wird. Dabei ist es ohne Belang, wenn der Einwender anhand des in kleinräumig strukturierten ländlichen Verhältnissen häufig vorhandenen Zusatzwissens (wie zum Beispiel von Nachbarn) möglicherweise auch ohne Namensnennung individualisiert werden kann.
2. Angaben zu betrieblichen Verhältnissen eines Einwenders erfolgen nicht unbefugt im Sinne des Art. 30 BayVwVfG. Befugt erfolgt eine Offenbarung unter anderem von Betriebsgeheimnissen dann, wenn sie entweder durch Rechtsvorschriften, durch Einwilligung des Berechtigten oder durch allgemeine Rechtsgrundsätze gerechtfertigt ist. Tragen z. B. Flächenangaben und Angaben zur Gewinnsituation eines landwirtschaftlichen Betriebs dem Abwägungsgebot Rechnung, ist dies zur Darlegung des Abwägungsvorgangs und zur Begründung des Abwägungsergebnisses erforderlich.
3. Bei substantiiertem Vortrag zur Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine vertiefte Darlegung und Auseinandersetzung mit den betrieblichen Verhältnissen in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere mit Blick auf die Frage, ob der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen den Anhaltswert von 5% der Betriebsfläche überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, juris Rn. 27) und ob der Jahresgewinn ausreicht, um neben dem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen zu erwirtschaften

(vgl. BayVGh, Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024, juris Rn. 240), ohne Weiteres geboten.

=====

8 CE 13.1990
B 1 E 13.282

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ****,
***** ** . **, ***** ***** ,

- ***** -

*****.
***** **** ****
***** ** ,
***** ** . **, ***** ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

straßenrechtlicher Planfeststellung

(Antrag nach § 123 VwGO),

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 19. August 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **26. November 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, begehrt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 123 VwGO) die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberfranken vom 12.4.2013 für die Verlegung der Staatsstraße 2205 „Landesgrenze – B** ***** – ***** – B***** ** nördlich von C***** (2. Teilabschnitt des zweiten Bauabschnittes) von W***** bis zur Stadtgrenze C***** sowie die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und die Einziehung aller an die Einwendungsführer bzw. deren anwaltliche Vertreter im Planfeststellungsverfahren zugestellten ungeschwärzten Exemplare des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise nur die Einziehung der an diesen Personenkreis zugestellten ungeschwärzten Exemplare des Planfeststellungsbeschlusses.
- 2 Der Antragssteller macht geltend, er werde durch die Angaben über die örtliche und betriebliche Situation seines landwirtschaftlichen Betriebs (zum Beispiel zum steuerlichen Gewinn) im Planfeststellungsbeschluss in seinem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt. Zudem werde durch diese Angaben in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingegriffen, das auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleiste. Die Ersetzung seines Namens durch die Bezeichnung „Landwirt 1“ im Planfeststellungsbeschluss reiche

zur Anonymisierung nicht aus. Als einziger Landwirt in dem im Planfeststellungsbeschluss genannten Ortsteil sei er ohne Weiteres identifizierbar.

- 3 Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat den Antrag des Antragsstellers nach § 123 VwGO abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsstellers.
- 4 Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

- 5 Die Beschwerde hat, auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, auf dessen Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, keinen Erfolg.
- 6 1. Der Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der sonstigen begehrten Maßnahmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ist unstatthaft.
- 7 Dabei kann offen bleiben, ob sich der einstweilige Rechtsschutz für die begehrte Folgenbeseitigung hinsichtlich der gerügten Anonymisierungsmängel nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO analog oder § 123 Abs. 1 VwGO richten würde. Denn entsprechend dem Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes können sowohl im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO analog als auch im Rahmen des § 123 VwGO nur vorläufige Regelungen getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig ist und auch ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht, ist eine nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Regelung und eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache zulässig (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 80 Rn. 176, § 123 Rn. 3). Diese Ausnahmenvoraussetzungen liegen hier nicht vor.

- 8 Im vorliegenden Fall bedarf es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes keiner Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Um die gerügten Anonymisierungsmängel zu beheben, bedürfte es vielmehr nur einer Schwärzung der persönlichen und betrieblichen Daten in den Dritten zugestellten Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses, d.h. deren vorläufige Einziehung zum Zweck der Anonymisierung und anschließender nochmaliger Zustellung der anonymisierten Exemplare. Darüber hinaus fehlt es auch an jeder Wahrscheinlichkeit, dass das Begehren des Antragstellers im Hauptsacheverfahren Erfolg hat, da es an einem Folgenbeseitigungsanspruch fehlt, wie unter 2. ausgeführt wird.
- 9 Vor diesem rechtlichen Hintergrund kommt auch eine einstweilige Anordnung der Bekanntmachung der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und der endgültigen Einziehung der an Dritte zugestellten Exemplare des Planfeststellungsbeschlusses nicht in Betracht.
- 10 2. Auch hinsichtlich des Hilfsantrags bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Es wurden weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 VwGO, § 294 ZPO).
- 11 2.1. Ein Anordnungsanspruch in Gestalt eines Folgenbeseitigungsanspruchs auf (auch nur vorübergehende) Einziehung nicht geschwärzter Exemplare des Planfeststellungsbeschlusses wurde nicht glaubhaft gemacht.
- 12 Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist nicht erkennbar.
- 13 Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass die Bezeichnung des Antragstellers als „Landwirt 1“ (von insgesamt 11 Landwirten) im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich dem Anonymisierungsgebot genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat es für ausreichend erachtet, wenn jedem Einwender eine ihm zugeordnete Betriebsnummer bekannt gegeben wird, mit der seine in dem Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Daten verschlüsselt worden sind (BVerfG, B.v. 24.7.1990 – 1 BvR 1244/87 – NVwZ 1990, 1162). Gemessen an dieser Rechtsprechung ist die vorliegende Verschlüsselung der persönlichen und betrieblichen Daten des Antragstellers grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden. Der Antragsteller wird im Planfeststellungsbeschluss an keiner Stelle namentlich genannt. Unter

der Bezeichnung „Landwirt 1“ ist ein Einwender grundsätzlich ebenso wenig identifizierbar wie ein durch eine ihm zugeordnete Betriebsnummer gekennzeichnete Einwender.

- 14 Ob die Person des Antragsstellers ohne großen Aufwand aus dem Planfeststellungsbeschluss bestimmbar ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 BayDSG), weil er der einzige Landwirt in dem im Planfeststellungsbeschluss erwähnten Ortsteil ist, kann offen bleiben.
- 15 Dabei ist es ohne Belang, wenn der Antragssteller anhand des in kleinräumig strukturierten ländlichen Verhältnissen häufig vorhandenen Zusatzwissens (wie zum Beispiel von Nachbarn) möglicherweise auch ohne Namensnennung individualisiert werden kann (vgl. BVerfG, B.v. 24.7.1990 – 1 BvR 1244/87 – NVwZ 1990, 1162). Einer breiteren Öffentlichkeit sind die gerügten Daten nicht (mehr) durch die Behörde zugänglich gemacht worden. In den gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Auslegung bestimmten Exemplaren des Planfeststellungsbeschlusses wurden die gerügten Daten (vor der Auslegung) geschwärzt. Auch in dem im Internet veröffentlichten Exemplar des Planfeststellungsbeschlusses wurden alle gerügten Daten des Antragsstellers schon am Tag nach dem Antrag beim Verwaltungsgericht gelöscht.
- 16 Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die etwaige Bestimmbarkeit der Person des Antragsstellers nicht zuletzt durch seine eigenen Angaben in der Presse ermöglicht oder zumindest erleichtert wurde. In einem Artikel der Zeitschrift „*** *****“ vom Mai 2012 wird die Betroffenheit des Antragstellers (auch) durch den Straßenbau dargestellt. Neben Namen, Alter und Beruf des Antragstellers wurden dort ein halbseitiges Foto des Antragstellers mit Familie und ein Lageplan veröffentlicht, der die Hofstelle des Antragstellers und seine von der geplanten Trasse der Umgehungsstraße durchschnittene Eigentumsfläche zeigt. In dem Artikel finden sich auch Angaben über den landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere über den Umfang der Milchviehhaltung und den Flächenverlust durch Hochwasserschutzmaßnahmen und den Straßenbau. In einem weiteren Artikel zum umstrittenen Straßenbau wird der Antragsteller unter Namensnennung in der Tagespresse (C***** Tageblatt vom 6.12.2012) zitiert und auf einem Foto vor der Ortstafel des Ortsteils G**** abgebildet. Aufgrund der Angaben, Fotos und Pläne in den genannten Presseveröffentlichungen ist der Antragsteller als von dem Straßenbauvorhaben Betroffener ohne Weiteres identifizierbar. Dass diese Veröffentlichungen mit Einverständnis des Antragstellers erfolgten, ist offensichtlich. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass derjenige in

geringerem Maße schutzwürdig ist, der die Veröffentlichung von Informationen aus seiner Privatsphäre duldet, billigt oder fördert (vgl. BGH, U.v. 19.10.2004 – VI ZR 292/03 - NJW 2005, 594, 595 m.w.N.). Dies gilt in besonderem Maße im vorliegenden Fall. Es stellt sich als widersprüchliches Verhalten und damit als Verstoß gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben dar, wenn der Antragsteller einerseits die (etwaige) Bestimmbarkeit seiner Person aufgrund der Angaben im Planfeststellungsbeschluss rügt, andererseits aber die Bestimmbarkeit durch Presseveröffentlichungen selbst fördert.

- 17 2.2. Im Übrigen liegt auch ein Verstoß gegen Art. 30 BayVwVfG - entgegen der Auffassung des Antragstellers - nicht vor.
- 18 Die Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen des Antragstellers erfolgten nicht unbefugt im Sinne des Art. 30 BayVwVfG. Befugt erfolgt eine Offenbarung unter anderem von Betriebsgeheimnissen dann, wenn sie entweder durch Rechtsvorschriften, durch Einwilligung des Berechtigten oder durch allgemeine Rechtsgrundsätze gerechtfertigt ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 30 Rn. 12). Im vorliegenden Fall tragen die Flächenangaben und die Angaben zur Gewinnsituation des landwirtschaftlichen Betriebs dem Abwägungsgebot Rechnung, das seine Grundlage im Verfassungsrecht hat (s. hierzu grundlegend BVerwG, U.v. 7.7.1978 – 4 C 79.76 – BVerwGE 56,110/122). Konkret waren Angaben zur Darlegung des Abwägungsvorgangs und zur Begründung des Abwägungsergebnisses erforderlich.
- 19 Aufgrund des substantiierten Vortrags des Antragstellers zur Frage einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung seines landwirtschaftlichen Betriebs, der zusätzlich durch ein Privatgutachten untermauert wurde, war die Behörde gehalten, um der Begründungspflicht (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG) zu genügen, auf den Einwand des Antragstellers detailliert einzugehen. Hierzu war darzulegen, ob der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen den Anhaltswert von 5% der Betriebsfläche überschreitet (BVerwG, U.v. 14.4.2010 – 9 A 13/08 – NVwZ 2010, 1295 Rn. 27) und ob der Jahresgewinn ausreicht, um neben dem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen zu erwirtschaften (vgl. BayVGH, U.v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024 – juris Rn. 240). Zur Erforderlichkeit der Angaben zur Gesamtbelastung des Antragstellers auch unter Berücksichtigung von Belastungen aus vorausgegangenen Planvorhaben bzw. Planabschnitten wurde im

Planfeststellungsbeschluss zutreffend auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. BVerwG, U.v. 24.3.2011 – 7 A 3.10 – juris Rn. 81; U.v. 17.8.2004 – 9 A 1.03 – juris Rn. 28; BVerwG, B.v. 14.7.2005 – 9 VR 20.04 – juris Rn. 18; s. auch S. 70 des Planfeststellungsbeschlusses).

- 20 Aus alledem ergibt sich, dass ein Anordnungsanspruch auf Einziehung der an die übrigen Einwender zugestellten ungeschwärzten Exemplare des Planfeststellungsbeschlusses unter keinem der gerügten Gesichtspunkte glaubhaft gemacht wurde.
- 21 3. Auch ein Anordnungsgrund wurde nicht glaubhaft gemacht.
- 22 Das Verwaltungsgericht verweist insoweit zutreffend darauf, dass die den übrigen Einwendern zugestellten Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses, welche die gerügten Angaben enthalten, sich bereits seit mehreren Monaten in deren Händen befinden. Deshalb bestand schon lange Zeit Gelegenheit, die ungeschwärzten Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen des Antragstellers zur Kenntnis zu nehmen oder auch den Planfeststellungsbeschluss zu kopieren. Von daher wurde auch die Dringlichkeit einer Entscheidung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nicht glaubhaft gemacht. Die Auffassung des Antragsstellers, dass einzelne Einwender die gerügten Passagen noch nicht gelesen haben könnten, beruht auf einer bloßen Vermutung.
- 23 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 5. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG, unter Berücksichtigung der Tz. 1.1.1, 1.1.4, 1.5, 34.2 i.V.m. 2.2.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).